



Massen-Niederlausitz, den 01. Juli 2010

19. Jahrgang 2010

Ausgabe Nr. **6**

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.238.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.336.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.550.200 EUR
Auszahlungen auf	1.643.300 EUR

festgesetzt.

Von den **Einzahlungen** und **Auszahlungen** des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.227.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.287.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	322.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	322.600 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.800 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

1. **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.
2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2010 gem. Hebesatzsatzung vom 28.07.2009 wie folgt festgesetzt und betragen:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **258 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **372 v. H.**

2. Gewerbesteuer **319 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Erhöhung des Fehlbetrages um **50.000 EUR** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** kann ein Zeitpunkt zum Wiedererreichen des Haushaltsausgleiches nicht benannt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.
- Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am **07. Juni 2010** unter Az: 15.29.01.02/2010-he durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Massen-Niederlausitz, den 09.06.2010

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Lichterfeld – Schacksdorf öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 09.06.2010

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, besondere Gebührensatzungen oder privatrechtliche Entgeltregelungen anzuwenden sind. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2 Gebührenhöhe und Auslagererstattung

- Die Höhe der Verwaltungsgebühren und der Auslagen bemisst sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).
- Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Verwaltungsgebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr
 - * das Maß des mit der Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwandes und
 - * die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftlichen Nutzung für den Beteiligten zu berücksichtigen.
- Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach den einzelnen Tarifnummern zu erheben.
- Für Verwaltungstätigkeiten, die im Verwaltungsgebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen für nach Art und Inhalt ähnliche Verwaltungstätigkeiten erhoben.
- Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- Auslagen sind unter Beachtung des § 4 in der anfallenden Höhe zu entrichten.
- Bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Leistungen

nach § 1 dieser Satzung sowie für Widerspruchsbescheide wird eine Verwaltungsgebühr nach § 5 Abs. 2 und 3 KAG erhoben.

§ 3 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - * im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten
 - * Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 - * Zeugen und Sachverständigenkosten
 - * die bei Dienstgeschäften den Verwaltungsangehörigen zu stehenden Reisekosten
 - * Kosten für die Beförderung oder Verwaltung von Sachen
 - * Kosten für Fotodokumentation

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

- (3) Die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührenschildner/Gebührenfreiheit

- (1) Schuldner der Gebühr ist, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte veranlasst hat oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Verwaltungstätigkeit veranlasst oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit sie Verwaltungstätigkeit ihn betrifft. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte; sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig und sind vor Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem bar in der Amtskasse einzuzahlen oder auf das Konto des Amtes Kleine Elster (Einzahlungsnachweis muss vorliegen) einzuzahlen..
- (2) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn der Gebührenschuldner fernmündlich oder schriftlich oder per e-mail die Verwaltungsdienstleistung anfordert.
- (3) Die Begleichung der Gebühren und Auslagen durch Bareinzahlung an der Kasse des Amtes Kleine Elster erfolgt gegen Quittung.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dieses gilt auch für Amtshandlungen, die in einem von der Amtsverwaltung wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 8 Anwendungen anderer Gesetze und Satzungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden insbesondere die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg sinngemäß ihre Anwendung bzw. wird auf geltende Satzungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) verwiesen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 07.09.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 16.06.2010

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 01.07.2010

Gottfried Richter
Amtdirektor

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

1. Allgemeine Gebühren

1.1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
	im Format DIN A5	1,00 Euro
	im Format DIN A4	2,00 Euro
	bei Schriftstücken in fremder Sprache od. größeren Formaten	5,00 Euro
1.2.	Fotokopien ab 11. Seite	
	DIN A4	0,20 Euro
	DIN A3	0,30 Euro
1.3.	Portogebühren in der tatsächlich angefallenen Höhe	

2. Gebühren aus meldeamtlicher Tätigkeit

2.1.	Amtliche Beglaubigungen	
	* bis zu drei Seiten	6,00 Euro
	* jede weitere Seite	1,00 Euro
	* für Rentenzwecke, Studienzwecke	1,00 Euro
2.2.	Bestätigungen „Original hat vorgelegen“	2,60 Euro
2.3.	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 Euro
2.4.	Melderegisterauskünfte je Person	8,00 Euro
2.5.	Melderegisterauskünfte mit höherem Verwaltungsaufwand je nach Zeitaufwand	9,00 - 17,00 Euro
2.6.	Aufenthaltsbescheinigung	5,00 Euro
2.7.	Bearbeitungsgebühren bei Rückziehung melderechtlicher Anträge	2,50 Euro
2.8.	Bearbeitungsgebühr für sonstige Standesamtstätigkeit	10,50 Euro

3. Gebühren aus ordnungsamtlicher Tätigkeit

3.1.	Einsichtnahme in Auszüge aus ordnungsamtlichen Unterlagen innerhalb des Amtsbereiches je angefangene Stunde	2,50 Euro
3.2.	Anmeldung von Veranstaltungen	8,00 Euro
3.3.	Genehmigung von Oster- und Lagerfeuern, Höhenfeuerwerken	10,50 Euro
3.4.	Verkehrsrechtliche Anordnungen bei Sperrungen von Straßen, Gehwegen und anderen öffentlichen Flächen	13,00 Euro
3.5.	Bearbeitungsgebühren für sonstige ordnungsrechtliche Genehmigungen	5,00 Euro
3.6.	Bescheinigung über Fundsachen	5,00 Euro

4. Gebühren der Bau- und Liegenschaftsverwaltung

4.1.	Ausstellung eines Zeugnisses zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	25,00 Euro
4.2.	Vergabe einer Hausnummer	20,00 Euro
4.3.	Immobilien-/Bewirtschaftungsgebühr im Zusammenhang mit Restitutionsansprüchen:	
	- mit Betriebskostenabrechnung 5 % der Jahreskaltmiete bzw. - pacht	
	- ohne Betriebskostenabrechnung 3 % der Jahreskaltmiete bzw. - pacht	
4.4.	Zustimmung nach § 68 Telekommunikationsgesetz für	
	a) jeden neuen Hausanschluss	25,00 Euro
	b) die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien in gemeindeeigenen Verkehrswegen	96,00 Euro
4.5.	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt oder eines Zugangs	50,00 Euro
4.6.	Schriftliche Auskünfte zur Erschließung, Nachbewertung und Nutzungsmöglichkeit von Grundstücken	
	- bei mehreren Flurstücken je Flurstück	12,00 Euro
	- bei Einzelauskünften (max. 1 Flurstück) je Flurstück	20,00 Euro

5. Gebühren der Finanzverwaltung

5.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes	2,50 Euro
5.2.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden oder andere Quittungen	2,50 Euro
5.3.	Ersatzstücke für Hundemarken	2,50 Euro
5.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50 Euro

6. Gebühren des Abwasserbereiches

6.1.	Erlaubnis zum Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen für	
	a) Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser (nach Aufwand)	30,00 - 50,00 Euro
	b) Gewerbebetriebe (nach Aufwand)	50,00 - 150,00 Euro

Die Höhe der Gebühr wird nach Aufwand und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Antragsteller bemessen.

6.2.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Kanälen, Hausanschlüssen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde	11,50 Euro
6.3.	Genehmigung für die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von dezentralen Grundstückskläranlagen je angefangene ½ Stunde	11,50 Euro

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in seiner Sitzung am 19.05.2010 aufgrund § 140 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKverf) vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg I Nr. 19 vom 21.12.2007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. Bbg I S. 202,207) folgenden Beschluss gefasst:

Die fünfte Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zur Aktualisierung und Ergänzung in Bezug auf die Windenergie.

Mit der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Planungsziele angestrebt:

1. Klarstellung der im Flächennutzungsplan dargestellten, aus dem unwirksamen Teilregionalplan Windkraft der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald übernommenen „Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen“ als in eigener Zuständigkeit festgelegte Konzentrationsflächen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.
2. Klarstellung der Ausschlusswirkung dieser FNP-Darstellungen auch im Hinblick auf nicht raumbedeutsame Kleinwindanlagen.

Der Beschluss sowie die dazugehörige Begründung können im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) OT Massen, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz während der Dienstzeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr	

eingesehen werden.

Massen-Niederlausitz, 10.06.2010

Gottfried Richter
Amtdirektor

Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Anschrift: Melde- und Passbehörde
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Sprechstunden:

Dienstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30
Donnerstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30

Erfassung beginnt ab 01.07.2010

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1992 - April bis Juni - sind wehrpflichtig. Wehrpflichtige Personen denen bis zum 10. des

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 16.06.10 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 03/2010-01

Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter Menschen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Der Amtsausschuss beschloss die Bewilligung.

Beschluss-Nr.: 03/2010-02

Verwaltungsvereinbarung der Aufgaben des Beteiligungsmanagements zwischen der Stadt Finsterwalde und dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschloss die Verwaltungsvereinbarung der Aufgaben des Beteiligungsmanagements.

Beschluss-Nr.: 04/2010-03

1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2010 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Der Amtsausschuss beschloss die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan.

Beschluss-Nr.: 05/2010-04

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschloss die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

zur 03. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, den 5. Juli 2010, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 10.05.2010 und Bestätigung
3. Beschluss außerplanmäßiger Aufwand Machbarkeitsstudie dezentrale Abwasserentsorgung
4. Beschluss außerplanmäßiger Aufwand Sanierung Treppe Kapelle Friedhof Crinitz
5. Beschluss zur Freistellung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Belegungsbindung
6. 2. Lesung und Beschluss zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter
10. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 10.05.2010 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 05. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, den 05. Juli 2010, 19:00 Uhr,
 in der Pilz GmbH, Grenzstraße 60, Finsterwalde

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 10.05.2010 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss Wirtschaftsplan 2010 PILZ GmbH als Anlage zur Haushaltssatzung
5. Beschluss zur Bestätigung des Gesellschafterbeschlusses zum Jahresabschluss 2009 der PILZ GmbH
6. Aufhebung Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2010 vom 10.05.2010
7. Aufhebung Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen und Bestandteilen vom 10.05.2010
8. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2010
9. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
10. Beschluss Kreditumschuldung nach Auslaufen der Zinsbindung
11. Beschluss zur Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1309
12. Beschluss zur Freistellung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Belegungsbindung
13. Beschluss zur Namensgebung für die Straßen im Gewerbe- und Industriepark Massen und die Widmung der fertig gestellten Abschnitte dieser Straßen zur öffentlichen Verkehrsfläche
14. Wahl eines Vertreters in den Haushalts- und Finanzausschuss
15. Information der Verbandsvertreter
16. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
17. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 10.05.2010 und Bestätigung
2. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1309
3. Diskussion Verkauf Forstflächen Gemarkung Gröbitz, Flur 2, Flurstücke 53/7, 104/8
4. Kaufantrag Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 126/1
5. Information Bürgermeister/ Amtsdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 04. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Mittwoch, den 7. Juli 2010, 19:30 Uhr,
 im Schloss Sallgast, Sitzungsraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 10.05.2010 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. 2. Lesung und Beschluss zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast
5. Beschluss über die außerplanmäßige Investitionsauszahlung beim Produktkonto 55301 Friedhof Dollenchen/ Trinkwasseranschluss
6. Beschluss zur Freistellung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Belegungsbindung

7. Beschluss zur Satzung der Gemeinde Sallgast über die Erhebung der Hundesteuer ab 01.01.2011
8. Diskussion zum Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage Gemarkung Dollenchen, Flur 2, Flurstück 150
9. Beschluss zur Entgeltordnung für die Führung durch das Heimatmuseum „Alte Mühle und Sägewerk“ in Dollenchen
10. Informationen aus dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss
11. Information der Verbandsvertreter
12. Information Bürgermeister/ Amtsdirektor
13. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 10.05.2010 und Bestätigung
2. Dienstbarkeit Gemarkung Sallgast, Flur 3, Flurstück 76, Teilfläche Kriegerdenkmal und Teilfläche Parkplatz
3. Information Bürgermeister/ Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz,
Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222

Redaktionsschluss 15. des Vormonates

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen